

„Übersetzung“, das heisst Wiedergabe in aktueller Schrift der Statuten aus dem Jahr 1912

Statuten des dramatischen Vereins Niederglatt

Zweck des Vereins.

- § 1. Der Verein bezweckt;
- a) seine Mitglieder in der dramatischen Kunst (Einzelvortrag und Gesamtspiel) auszubilden.
 - b) gesellige Unterhaltung durch Aufführungen, Humoristika, Deklamation, Ausflüge usw.

Mitgliedschaft und Organisation.

- § 2. Der Verein besteht aus Aktiv und Ehrenmitglieder.
- § 3. a) Aktivmitglied kann jede Person, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und einen unbescholtenen Ruf genießt, werden.
b) Mitglieder, die sich um den Verein in irgendeiner Weise besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- § 4. Die Leitung des Vereins wird besorgt durch die Generalversammlung, die ausserordentlichen Versammlungen und durch einen siebengliedrigen Vorstand.
- § 5. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich
1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Regisseur
 4. Aktuar
 5. Quästor
 6. Bühnenmeister
 7. Bibliothekar
- Das Amt eines Regisseurstellvertreters wird von einem vom Vorstände gewählten Vorstandsmitgliede bekleidet.
- § 6. Die reguläre Generalversammlung wählt den Vorstand in geheimer Abstimmung mit einjähriger Amtsdauer und Wiederwählbarkeit. Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr statt und es sollen an derselben die ordentlichen Jahresgeschäfte erledigt werden.

Befugnisse und Pflichten des Vorstandes.

- § 7. a) Der Vorstand hat alle Aufnahme- und Austrittsgesuche und in empfehlendem, resp. abweisendem Sinne vorzulegen, sowie alle vorkommenden Geschäfte zu beraten und dem Vereine zur Erledigung vorzulegen.
b) Der Vorstand wählt die aufzuführenden Theaterstücke usw. aus und legt sie dem Vereine zur Genehmigung vor.
c) Er ist berechtigt, ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen.
d) Der Vorstand hat einen jährlichen Kredit von Fr. 25,- für laufende Auslagen.
e) Er ist berechtigt für Mitglieder und Nichtmitglieder im Interesse des Vereins Vergünstigungen eintreten zu lassen.
- § 8. Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen und leitet die Versammlungen und Geschäfte desselben. Er ist berechtigt Extrasitzungen einzuberufen.
- § 9. Der Präsident ist berechtigt Ordnungsbussen bis zu 50 Cts. zu verhängen.
- § 10. Stellt sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit heraus, so entscheidet der Präsident.

- § 11. Der Vizepräsident amtiert anstelle des Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er führt das chronologische Mitgliederverzeichnis.
- § 12. Dem Regisseur untersteht die Überwachung der Theaterproben. Über das literarische Programm bei Zusammenkünften usw. hat er sich mit dem Präsidenten zu verständigen (siehe auch §§ 36 und 37).
- § 13. Dem Regisseur steht das Recht zu, bei Theaterproben und dergleichen Ordnungsbussen von 50 Cts. Zu verhängen.
- § 14. Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenzarbeiten.
- § 15. Der Quästor verwaltet die Vereinskasse und legt an der Generalversammlung eine detaillierte Jahresrechnung hierüber ab, welche von zwei an der vorhergehenden Generalversammlung gewählten Revisoren geprüft und vom Vorstände sistiert wird. Die Tageskasse soll nicht mehr als Fr. 50,- betragen.
- § 16. Der Bühnenmeister (Materialverwalter) überwacht die Vereinsutensilien usw. und haftet für die Instandhaltung derselben (siehe auch § 38).
- § 17. Der Bibliothekar besorgt die Bibliothek und führt ein genaues Bücherverzeichnis.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

- § 18. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich sowohl den Statuten, als auch den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen und zur Förderung der Vereinszwecke nach Kräften beizutragen.
- § 19. Jedes Mitglied kann in den ordentlichen Versammlungen und Zusammenkünften Gäste einführen, welche jedoch dem Präsidenten vorzustellen sind.
- § 20. Mit seinem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied dessen Statuten und Beschlüsse. Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten zu verabfolgen.
- § 21. Jedes Mitglied hat bei der Aufführung eines Theaterstückes Anspruch auf ein Gratisbillet (2. Platz). Ausgenommen hievon sind die Vorstellungen vom Neujahrstag und Fastnachtsonntag.

Finanzen.

- § 22. Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:
 - a) dem Jahresbeitrag von Fr. 1,--;
 - b) dem Ertrage von Aufführungen usw.;
 - c) eventuellen Bussen;
 - d) eventuellen freiwilligen Beiträgen.
- § 23. Die Ausgaben des Vereins bestehen in:
 - a) Honorierung von Vorstandsmitgliedern;
 - b) Anschaffung von literarischen und dramatischen Werken;
 - c) Anschaffung von Bühnen und Aufführungsmaterial;
 - d) Insertionen von Aufführungen usw.;
 - e) Miete von Kostümen usw.;
 - f) unvorhergesehenen, vom Vereine bewilligten Ausgaben.
- § 24. Dem Vorstände steht das Recht zu, im äusserst notwendigen Falle den Jahresbeitrag zu erhöhen, jedoch unter Genehmigung der Versammlung.
- § 25. Alljährlich soll vom Nettoerlös der Aufführungen ein angemessener Beitrag Zugunsten der Mitglieder verwendet werden. Das nähere hierüber wird von der Versammlung beschlossen.

Ein- und Austritte

- § 26. Die offizielle Anmeldung in den Verein hat an den Präsidenten Schriftlich Zu erfolgen.
- § 27. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung.

- § 28. Der Austritt aus dem Vereine erfolgt:
- a) durch schriftliche Anzeige;
 - b) durch Ausschluss.
- § 29. Lässt sich ein Mitglied gegen Sitten und Anstand verstossene Handlungen, sowie Streitigkeiten zu Schulden kommen, oder gefährdet es die Ehre und den guten Ruf Des Vereins auf irgendwelche Art, so kann dasselbe sofort aus dem Vereine ausgeschlossen werden. Immerhin behält es aber das Recht, sich an der nächsten Versammlung zu rechtfertigen. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Vereine ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinspflichten in irgendeiner Weise gröblich verletzt.
- § 30. Wer aus dem Vereine austritt, oder ausgeschlossen wird, verzichtet auf jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

- § 31. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.
- § 32. Ausserordentliche Generalversammlungen können von zwei Drittel der Mitglieder verlangt werden.
- § 33. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel des Vereins ihre Zustimmung geben. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, so lange demselben noch fünf Mitglieder angehören.
- § 34. Erfolgt eine Auflösung, so wird das Vereinsmaterial bestmöglich verwertet und die allfälligen Aktiven unter den vorhandenen Mitgliedern verteilt.
- § 35. Über alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Vorfälle entscheidet der Vorstand, eventuell die Versammlung.

Spiel-Reglement.

- § 36. Regisseur, Präsident und Regisseurvertreter verteilen nach ihrem Gutdünken und unparteiisch die Rollen. Die Mitglieder haben sich der Rollenverteilung unbedingt zu fügen. Ferner ist der Regisseur berechtigt, allfällige Verschiebungen in der Rollenbesetzung nach den ersten Übungen eintreten zu lassen.
- § 37. Der Regisseur leitet die Proben und Aufführungen. Sämtliche Spieler haben seinen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.
- § 38. Sämtliche vom Bühnenmeister bezeichneten Mitglieder sind verpflichtet, demselben bei seinen Funktionen behilflich zu sein.
- § 39. jedes spielende Mitglied ist verpflichtet, nach Schluss der Aufführungen sein Kostüm, sowie allfällige Utensilien in gutem Zustande und in Ordnung abzugeben. Sollte einem Spieler während der Aufführung das Kostüm beschädigt oder fehlerhaft werden, so ist der Regisseur sofort davon in Kenntnis zu setzen.
- § 40. Der Vorstand bestimmt vor jeder Aufführung die Souffleure, Kassiere, Saalkontrolleure usw.
- § 41. Bussen werden verhängt:
- a) für unentschuldigtes Nichterscheinen an Proben und Versammlungen 50 Cts.;
 - b) für unentschuldigtes Zuspätkommen an Versammlungen 20 Cts.
- § 42. Entschuldigungen sind innert 8 Tagen (während der Spielzeit bis zur nächsten Probe) beim Präsidenten oder Regisseur schriftlich anzubringen.

Spiel-Vertrag

Sämtliche Mitglieder erklären sich mit den Statuten, Beschlüssen usw. des Dramatischen Vereins Niederglatt einverstanden und haften dem Vereine bei Schädigung der Vereins-Interessen (Böswilligkeit, Fortlaufen vor beendeter Spielzeit, Imstichlassen innegehabter Rollen usw.) mit einem Betrage von Fr. 25,--. Ausnahmefälle sind nur Krankheit, Militärdienst und allfällig vom Vorstand zu behandelnde, besondere Fälle.

Dieser Vertrag muss von jedem Mitgliede im Protokoll unterzeichnet werden.

Diese Statuten, sowie sämtliche darin enthaltenen Bestimmungen sind vom Vereine in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. Oktober 1912 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Niederglatt den 21. September 1912

Der Präsident: J. Perego – Schmid

Der Aktuar: A. Perego – Nünlist

Der Regisseur: R.. Sutz – Attinger

Abschrift vom Original in altdeutscher Schrift.
Mai 2020; Hans Peter Ritz